

Risikobeschreibung und Besondere Bedingungen für Rechtsanwälte und Berufsausübungsgesellschaften (einschließlich des Rechtsanwaltsbereichs bei Anwaltsnotaren)

RECHTSANW - Stand 01.07.2022

1 Risikobeschreibung

1.1 Anwaltliche Tätigkeiten

- 1.1.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der gegenüber seinen Auftraggebern freiberuflich ausgeübten unabhängigen Beratung und Vertretung in Rechtsangelegenheiten als Rechtsanwalt.
- 1.1.2 Höchstpersönliche Mandate eines anwaltlichen Berufsträgers, zum Beispiel als Strafverteidiger, sind über die Berufsausübungsgesellschaft mitversichert. Dabei gilt:
Besteht für den Berufsträger sein Pflichtversicherungsvertrag nach § 51 BRAO bei der R+V, verzichten wir auf die Anwendung der Regelung zur Mehrfachversicherung. Eine Kumulierung der Versicherungsleistungen findet jedoch nicht statt.
- 1.1.3 Versicherungsschutz besteht auch für die geschäftsmäßige Hilfeleistung in Steuersachen nach dem Steuerberatungsgesetz (StBerG) im Rahmen der eigenen beruflichen Befugnisse. Die Bestellung oder Anerkennung nach dem StBerG bedarf einer gesonderten Vereinbarung.

1.2 Weitere berufliche Tätigkeiten

Mitversichert sind - vorbehaltlich Ziffer 1.3 - berufliche Tätigkeiten als

- 1.2.1 (vorläufiger) Insolvenz- oder Sonderinsolvenzverwalter, (vorläufiges) Gläubigerausschussmitglied, Sachwalter oder Treuhänder in Verfahren nach der Insolvenzordnung sowie als Restrukturierungsbeauftragter oder Sanierungsmoderator nach dem Gesetz über den Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen für Unternehmen (StaRuG);
- 1.2.2 gerichtlich (vorläufig) bestellter Liquidator oder Abwickler, Gesamtvollstreckungsverwalter, Vergleichsverwalter, Sequester;
- 1.2.3 Testamentsvollstrecker, Nachlasspfleger, Nachlassverwalter;
- 1.2.4 Vormund, Betreuer, Pfleger oder Beistand;
- 1.2.5 Schiedsrichter, Schiedsgutachter, Schlichter, Mediator;
- 1.2.6 Abwickler einer Praxis nach § 55 BRAO
- 1.2.7 Abwickler eines registrierten Rentenberaters nach § 14a Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG);
- 1.2.8 Zustellungsbevollmächtigter nach § 30 BRAO;
- 1.2.9 Notarvertreter;
- 1.2.10 Mitglied eines Aufsichtsgremiums, insbesondere in einem Aufsichtsrat, Beirat oder Stiftungsrat, und zwar unabhängig davon, ob die Pflichtverletzung auf einer anwaltlichen Berufsausübung oder einem organschaftlichen Handeln bzw. Unterlassen beruht;
- 1.2.11 Ausschuss-Mitglied in einer Berufskammer oder in berufsständischen Vereinen;

- 1.2.12 Autor, Dozent, Gutachter oder Referent auf rechtswissenschaftlichem Gebiet;
- 1.2.13 bevollmächtigter Vertreter bei der Übermittlung von Angaben zum Transparenzregister.

1.3 Nicht umfasste Risiken

- 1.3.1 Kein Versicherungsschutz besteht, wenn für einzelne Tätigkeiten der Abschluss einer gesonderten Vermögensschaden-Haftpflicht gesetzlich vorgeschrieben ist. Dies gilt auch für Pflichtversicherungen der Bundesländer.
- 1.3.2 Tätigkeiten, die über die Risikobeschreibung hinausgehen, sind nicht Gegenstand des Vertrags. Weitere Tätigkeiten im Rahmen des Zweitberufs können nach Prüfung durch den Versicherer im Rahmen eines rechtlich selbständigen Vertrags versichert werden.

2 Anderkonten-Deckung

- 2.1 Versicherungsschutz wird auch für den Fall geboten, dass der Versicherungsnehmer wegen einer fahrlässigen Verfügung über Beträge, die in unmittelbarem Zusammenhang mit einer **Rechtsanwaltstätigkeit** auf ein Anderkonto eingezahlt sind, von dem Berechtigten in Anspruch genommen wird.

Das Gleiche gilt für Inanspruchnahmen des Versicherungsnehmers aus fahrlässigen Verfügungen über fremde Gelder, die zur alsbaldigen Anlage auf ein Anderkonto in Verwahrung genommen und ordnungsgemäß verbucht sind.

- 2.2 In beiden Fällen ist die Ersatzleistung begrenzt auf die Höhe der vereinbarten Versicherungssumme einschließlich der Jahreshöchstersatzleistung. Sie beträgt höchstens 2.500.000 EUR je Versicherungsfall. Abweichende Vereinbarungen müssen ausdrücklich vereinbart werden.

3 Versicherungssumme

Sämtliche Pflichtverletzungen bei Erledigung eines einheitlichen Auftrags gelten als ein Versicherungsfall. Maßgeblich für den Eintritt des Versicherungsfalls ist der Zeitpunkt des ersten Verstoßes.

4 Anzeigepflichten des Versicherers und des Versicherungsnehmers

- 4.1 Der Versicherer ist verpflichtet, der zuständigen Berufskammer den Beginn und die Beendigung oder Kündigung des Vertrags sowie jede Änderung des Vertrags, die den vorgeschriebenen Versicherungsschutz beeinträchtigt, unverzüglich mitzuteilen.
- 4.2 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, den Versicherer über eine Änderung seiner Adresse und eine etwaige Änderung der Berufskammer unverzüglich zu informieren.

5 Versicherungsbeitrag

Bestimmt sich der Beitrag zu dieser Versicherung nach Honorareinnahmen gilt: Beitragsbemessungsgrundlage ist die erzielte Jahreshonorareinnahme aus der versicherten Tätigkeit. Hierzu gehören insbesondere vereinnahmte Gebühren nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG), sowie Einnahmen aus Honorarvereinbarungen.

Dies gilt auch, soweit keine Gebührenvereinbarung getroffen wurde und sich die Gebühr nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestimmt.